

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



Abfall- und Kehrichtreglement

Die Einwohnergemeinde Wynau

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der KEBAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 ¹ Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen sind Gewerbeabfälle sowie das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Abs. 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 7 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Oeffentliche Abfallbehälter

Art. 8 ¹ Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen Art. 9 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Baukommission zu erfolgen.

Kompostierung Art. 12 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Tierkörper Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle in Langenthal abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ¹

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

¹ Gemäss Artikel 34 Absatz 2a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung.

Uebertragung von
Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Behälter und
Gebinde

Art. 16 ¹ Der Hauskehricht ist in festen, verschnürten, offiziell zugelassenen KEBAG-Säcken zu höchstens 20 kg bereitzustellen.

² Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

⁴ In Wohnüberbauungen und die Benützer von privaten Containern müssen die offiziellen KEBAG-Säcke mit den Aufklebern bzw. entsprechenden Container-Marken verwenden. Eine Grundgebühr für die Container wird in diesem Fall nicht geschuldet.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 17 ¹ Der Hauskehricht wird 1 - mal wöchentlich abgeholt.
Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte
Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 18 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag
bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken
kann die Verwaltung den Bereitstellungsart bestimmen; dasselbe
gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften,
Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 19 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten
Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen,
Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Für Sperrgut ist die offiziell zugelassene von der Gemeinde
abgestempelte Sperrgutmarke zu verwenden. Das Höchst-
gewicht beträgt 20 kg, die zulässige Länge 120cm.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut
im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 20 ¹ Das Sperrgut wird 1- mal wöchentlich zusammen mit
dem Hauskehricht abgeführt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der
Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln,
Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der
Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 21 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

² Die Baukommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 22 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindebetriebe-, Bau- und Planungskommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 18;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 23 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 24 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 25 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushalten sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushalten führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.

³ Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Artikel 23 Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.

⁴ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁵ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁶ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 26 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 27 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 28 Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wynau einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p><u>Art. 29</u> ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 30</u> ¹ Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 31</u> ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 32</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 33</u> ¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2015.

Einwohergemeinde Wynau

Der Präsident
gez. Christian Kölliker

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Ammann

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom **23. April 2015** bis **01. Juni 2015** in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung **Nr. 17** vom **23. April 2015** bekannt.

Wynau, 1. Juni 2015

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Ammann

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wynau beschliesst gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 1. Juni 2015

I. Haushalte und Gewerbe

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Wohnung und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2¹ Von jeder Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Container erhoben und beträgt:

	von	bis
a) pro Wohnung und Kleingewerbe	CHF 120.00	CHF 160.00
b) pro Gewerbecontainer bis 800l	CHF 240.00	CHF 300.00

b) Sackgebühr

Bemessungs- grundlagen

Art. 3 Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Bündel- oder Sperrgutmarke zu versehen.

c) Grüngutsammelstelle

Art. 4¹ Für die Entsorgung des Grüngutes kann pro Liegenschaft ein Pass gelöst werden. Mit diesem kann das Grüngut jeweils an den gemäss dem Entsorgungskalender geöffneten Samstagen entsorgt werden. Der Pass ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

² Die Gebühr beträgt pro Liegenschaft
von CHF 90.00 bis CHF 150.00

³ Die Gebühr beträgt pro auswärtige Liegenschaft
von CHF 130.00 bis CHF 260.00

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungs- grundlagen

Art. 6 Das Kleingewerbe wird gleich wie die Wohnungen behandelt.

III. übriges Gewerbe

*Bemessungs-
grundlagen*

Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containermarke

Art. 8 Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen oder es ist Art. 12 Abs. 2 des Gebührenreglements in Abfall- und Kehrichtreglement anzuwenden.

Direktlieferung

Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Abgabe der Säcke

Art. 11 ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der KEBAG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

*Ausschluss von
der Abfuhr*

Art. 12 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten werden nicht geleert.

*Sammelstellen
und -aktionen*

Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von

Sonderabfällen aus Haushalten oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 14 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühren richten sich nach Art. 4, Abs. 2 des Gebührenreglements.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 15 ¹ Die Grundgebühr wird gemäss Art. 2, Abs. 2, Ziff. a und b erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Gebühr wird beim Hauseigentümer und/oder Gewerbebetrieb erhoben.

² Sack-, Marken- und Containergebühren sind vom Verursacher direkt bei den Verkaufsstellen zu entrichten.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Wynau

Der Präsident
gez. Christian Kölliker

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Ammann

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis 4. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Wynau, 15. Januar 2018

Die Verwaltungsleiterin
gez. Isabel Ammann

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wynau
beschliesst gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 1. Juni 2015

I. Haushalte und Gewerbe

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und Gewerben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Containergebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

1. Grundgebühr

Art. 2¹ Von jeder Wohnung und pro Container ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung und pro Container erhoben und beträgt:

a) pro Wohnung und Kleingewerbe	CHF	130.00
b) pro Gewerbecontainer bis 800l	CHF	300.00

2. Sackgebühr

*Bemessungs-
grundlagen*

Art. 3¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Bündel- oder Sperrgutmarke zu versehen.

² Die Sackgebühren richten sich nach den Gebühren der KEBAG.

3. Grüngutsammelstelle

Art. 4¹ Für die Entsorgung des Grüngutes kann pro Liegenschaft ein Pass gelöst werden. Mit diesem kann das Grüngut jeweils an den gemäss dem Entsorgungskalender geöffneten Samstagen entsorgt werden. Der Pass ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

² Die Gebühr beträgt pro Liegenschaft CHF 110.00.

³ Die Gebühr beträgt pro auswärtige Liegenschaft CHF 180.00.

Inkrafttreten

Art. 5¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Wynau, 15. Januar 2018

Der Präsident

gez. Christian Kölliker

Die Sekretärin

gez. Isabel Ammann

Veröffentlicht am 14. Dezember 2017 im Anzeiger Langenthal und Umgebung.